

Zusätzliche Einschränkungen der Nutzung von Firmenfahrzeugen durch Grenzgänger

Nadia Tarolli Schmidt und Isabelle Stebler, VISCHER AG*

Ab dem 1. Mai 2015 dürfen Grenzgänger Schweizer Firmenfahrzeuge nur noch unter eingeschränkten Bedingungen unverzollt für Privatfahrten verwenden.

Bisherige Regelung

Bereits seit 1. Januar 2014 durften Grenzgänger, welche in der Schweiz arbeiten und in der EU wohnen, ihr Firmenfahrzeug nur dann für private Fahrten im EU-Raum verwenden, wenn der private Gebrauch im Arbeitsvertrag vorgesehen war und der Privatgebrauch eine untergeordnete Rolle spielte. Hielten sie sich nicht an diese Regeln, ging ihr Arbeitgeber das Risiko ein, das Firmenfahrzeug im betreffenden EU-Staat verzollen zu müssen und dort steuerpflichtig zu werden.

Gewerbliche Fahrten waren grundsätzlich abgabefrei möglich und konnten auch ausserhalb des Arbeitsvertrags angeordnet werden. Als gewerblich im Sinne der EU-Zollbestimmungen gilt die Verwendung eines Fahrzeugs zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder zur gewerblichen oder kommerziellen Beförderung von Waren mit oder ohne Entgelt.

Zulässig war es – und ist es nach wie vor –, das Firmenfahrzeug für Fahrten im Zusammenhang mit arbeitsvertraglich vorgesehenen Aufgaben zu nutzen, beispielsweise für Kundenbesuche.

Zusätzliche Einschränkungen ab Mai 2015
Mitte Februar 2015 verschärfte die EU die bestehende Regelung. Nach wie vor zulässig ist die Nutzung des Firmenfahrzeugs im Rahmen der ar-

beitsvertraglichen Tätigkeit. Privat dürfen ab dem 1. Mai 2015 Grenzgänger ihr Firmenfahrzeug jedoch nur noch für Fahrten zwischen dem Arbeitsplatz und ihrem Wohnort gebrauchen. Fahrten beispielsweise zum Kindergarten oder zu einem Restaurant sind neu nicht mehr erlaubt. Ein kurzer Zwischenstopp auf dem Arbeitsweg, zum Beispiel zum Einkaufen, ist zulässig. Dabei sollte allerdings nicht von der Route zwischen Arbeitsplatz und Wohnort abgewichen werden.

Die gewerbliche Nutzung von Firmenfahrzeugen kann ein Unternehmen ohne nachteilige Folgen nur noch im Zusammenhang mit Personen geltend machen, mit denen ein Anstellungsverhältnis besteht.

Im Falle einer Zollkontrolle können die Zollbehörden vom Fahrzeuglenker die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.

Handlungsbedarf

Schweizer Unternehmen, welche Grenzgängern Firmenfahrzeuge überlassen, sollten prüfen, ob sie die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen haben. Allenfalls sind die Arbeitsverträge entsprechend anzupassen. Weiter sollten Unternehmen ihre Mitarbeiter vertraglich verpflichten, immer eine Kopie des Arbeitsvertrags im Firmenfahrzeug mitzuführen.

Andererseits betrifft die neue Regelung die Grenzgänger direkt. Die Einschränkung des Privatgebrauchs des Firmenswagens auf den Arbeitsweg dürfte einige Grenzgänger veranlassen, ein zusätzliches, privates Fahrzeug anzuschaffen.

Um auch künftig ihren Grenzgängern ein Fahrzeug zum erweiterten privaten Gebrauch überlassen zu können, werden die betroffenen Unternehmen alternative Möglichkeiten prüfen müssen. Zu denken ist etwa an ein Leasing von Fahrzeugen direkt in der EU. Alternativ kann den Mitarbeitern auch eine Entschädigung für die Nutzung deren privater Fahrzeuge gezahlt werden.

Nach wie vor geltende Nutzungsbeschränkungen für besondere Personenkategorien

Die Nutzung des Firmenfahrzeugs im EU-Raum durch Familienangehörige oder Freunde ist nach wie vor unzulässig. Unternehmen ist anzuraten, dies in ihren Arbeitsverträgen oder Reglementen explizit festzuhalten.

Mitarbeiter in höheren Positionen, insbesondere Geschäftsführer, Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und Firmeninhaber gelten nicht als Angestellte im Sinne der EU-Zollbestimmungen. Ihnen ist es daher nach wie vor untersagt, ihr Firmenfahrzeug zu privaten Zwecken zoll- und steuerfrei im EU-Raum zu nutzen. Für sie wird sich mit der verschärften Regelung nichts ändern.

Aktionäre und Gesellschafter eines Schweizer Unternehmens, welche nicht auch für das Unternehmen tätig sind, dürfen auch künftig unverzollte Firmenfahrzeuge weder geschäftlich noch privat im EU-Raum verwenden.

Verwendung von EU-Firmenfahrzeugen in der Schweiz

Für den umgekehrten Fall, wenn also ein in der Schweiz wohnhafter Arbeitnehmer sein in der EU zugelassenes Firmenfahrzeug in der Schweiz nutzen möchte, kennt die Schweiz ähnliche Normen. Zusätzlich muss in diesem Fall der Betroffene beim Zoll eine Bewilligung einholen. Dazu muss er unter anderem eine Verwendungsverpflichtung für sein Firmenfahrzeug unterzeichnen, in welcher er sich zur Einhaltung der massgebenden Regelungen verpflichtet.

**Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin Tax Team VISCHER AG; Isabelle Stebler, Advokatin und Mitglied des Tax Teams VISCHER AG*